

11.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AS - Fz - In - Vk - Wozu **Punkt ...** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen**- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin -****A.****Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu § 1 Satz 2

In § 1 Satz 2 sind nach dem Wort "Personennahverkehr" die Wörter "sowie wiederkehrende Dienstleistungsaufträge im Sinn des § 99 Abs. 4 GWB" einzufügen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Auch in bestimmten Dienstleistungsbereichen werden bei wiederkehrenden Verträgen Tariftreueerklärungen verlangt. Dies gilt beispielsweise für Gebäudereinigungs-, Bewachungs- und Beförderungsleistungen, die insoweit den Bauleistungen und Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr gleichgestellt werden sollten.

Ausgeliefert am**12. JUNI 2001**

...

(noch Ziff. 1)

Als Folge sind die nachfolgenden redaktionellen Ergänzungen in Vorblatt und Begründung vorzunehmen (Ergänzungen unterstrichen):

I. Zum Vorblatt

a) Zu Buchstabe A.:

... Bauleistungen, Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und bei wiederkehrenden Dienstleistungen wie z.B. im Reinigungs- und Bewachungsgewerbe sowie Bekämpfung ...

b) Zu Buchstabe B.:

... Bauaufträgen, wiederkehrende Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 99 Abs. 4 GWB und der Vergabe ...

II. Zur Begründung

a) Zur Begründung, Buchst. A., 3. Absatz (S. 3) Satz 3:

... Personennahverkehr sowie aus der ohnehin ungünstigen Einkommenssituation der Beschäftigten z.B. im Bewachungs- und Reinigungsgewerbe. In den betroffenen Branchen ist ...

b) Zur Begründung, Buchst. A. nach Absatz 8 (S. 4):

... einzubeziehen sind.

Auch in den Bereichen, in denen vielfach für Verwaltungen erforderliche Dienstleistungen wie Gebäudereinigung, -bewachung und Aktentransporte auf private Anbieter verlagert worden sind, ist die Gewährleistung wenigstens einer tariflichen Entlohnung für die dortigen Arbeitnehmer aus

(noch Ziff. 1)

sozialen sowie sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gründen erforderlich.

Die mit dem Gesetz ...

c) Zur Begründung, Buchst. A. Absatz 9 (alt):

... Baufträgen, Aufträge über wiederkehrende Dienstleistungen oder Verkehrsdienstleistungen ...

d) Zur Begründung, Buchst. B., zu § 1, Absatz 3 Satz 1:

... Personennahverkehr und wiederkehrende Dienstleistungen im Sinne des § 99 Abs. 4 GWB. Hiermit ...

e) Zur Begründung, Buchst. B., zu § 1, Absatz 3 Satz 3 (eingefügt):

... berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Ausschreibung von Aufträgen über wiederkehrende Dienstleistungen im Sinne des § 99 Abs. 4 GWB. Die Ausdehnung ...

f) Zur Begründung, Buchst. B., zu § 1, Absatz 3 Satz 3 (alt):

... Nachunternehmer ist auch in diesen Bereichen erforderlich.

2. Zu § 2a - neu -

Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

"§ 2a

Unternehmen, die den nach § 1 übernommenen Verpflichtungen oder ihren Pflichten nach § 2 nicht nachkommen, kann der Auftraggeber bis zu 3 Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen."

(noch Ziff. 2)

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Soweit der Auftragnehmer seiner vertraglichen Pflicht zur Tariftreue nicht nachkommt oder nicht nachweist, dass er seiner Pflicht nachgekommen ist oder dem öffentlichen Auftraggeber die Einsicht in diese Unterlagen nicht gestattet, kann er bis zu 3 Jahren von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden. Dem Auftraggeber steht insoweit ein Spielraum zu, der je nach Schwere des Verstoßes auszuschöpfen ist. Ohne eine solche Sanktionsmöglichkeit ist die Wirksamkeit des Gesetzes in Frage gestellt.

Als Folge ist

dieser Begründungstext auch in Teil B der Begründung des Gesetzentwurfs aufzunehmen.

B.

3. Der **Verkehrsausschuss** und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

4. Der **Verkehrsausschuss**

schlägt dem Bundesrat vor,

Minister Ernst Schwanhold (Nordrhein-Westfalen)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

D.

5. Der **federführende Wirtschaftsausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Finanzausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht
einzubringen.